

## **Hausordnung**

Betreiber der Wohnunterkunft ist die Deutsches Brennstoffinstitut Vermögensverwaltungs-GmbH. Das Personal der Wohnunterkunft steht in einem Dienstverhältnis mit ihm und nimmt die Angelegenheiten eines Vermieters und Hausverwalters wahr.

### **Pflichten der Benutzer im Rahmen des vertraglich überlassenen Nutzungsgegenstandes innerhalb des Wohnverbandes**

1. Die Verursachung von Lärm jeglicher Art, Störungen und Verstöße gegen die Regeln des Gemeinschaftslebens, Verunreinigungen im Bereich der Wohnunterkunft sowie andere nicht zumutbare Einwirkungen sind im Interesse der Gewährleistung annehmbarer Wohn- und Lebensbedingungen nicht gestattet.
2. Verstöße gegen die Hausordnung können zu Abmahnungen und zur Kündigung des Mietverhältnisses führen. Sachbeschädigungen werden zur Anzeige gebracht.
3. Während der Nachtruhe in der Zeit von **22.00 Uhr bis 6.00 Uhr** ist in der Wohnunterkunft grundsätzlich Ruhe geboten.
4. Die Haustüren sind verschlossen zu halten und beim Betreten der Wohnunterkunft ist darauf zu achten, dass fremde Personen nicht in die Wohnunterkunft gelangen.
5. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind fester Bestandteil der Hausordnung.
6. Der Genuss von hochprozentigen alkoholischen Getränken ist in der Wohnunterkunft untersagt. Drogenkonsum ist grundsätzlich verboten. Der Vertrieb und die Herstellung von o.g. Getränken und Drogen auf chemischer Basis bzw. durch pflanzlichen Anbau ist strengstens verboten und wird bei Feststellung strafrechtlich geahndet.
7. Das Tragen, die Aufbewahrung und der Gebrauch von Waffen jeglicher Art (u. a. nach § 37 Waffengesetz) einschließlich waffenähnlicher Gegenstände ist verboten. Verstöße werden strafrechtlich geahndet.
8. Der Mieter ist nicht berechtigt, innerhalb der Wohnunterkunft Werbung für Parteien und Organisationen zu betreiben. Das schließt auch die direkte Produktwerbung ein. Handel mit Gewinn jeglicher Art ist in der Wohnunterkunft verboten.
9. Das Mitbringen von Haustieren jeglicher Art ist untersagt.
10. Der Benutzer ist für die Sauberhaltung des Zimmers/Wohnung selbst verantwortlich. Vor Unterrichtsbeginn und Rückgabe bei Auszug ist das Zimmer/ die Wohnung inkl. gemeinschaftlich genutzter Räume aufgeräumt zu verlassen.

11. Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen an den technischen Anlagen und Einrichtungsgegenständen vorzunehmen.
12. Zur Einhaltung der Ordnung, hygienischer Grundforderungen und der Sicherheit (Brandschutz) kann durch das Personal täglich der Zustand der Wohnungen kontrolliert und erforderliche Maßnahmen angewiesen werden.
13. Mitgebrachte elektrische Geräte und Zuleitungen müssen eine Schutzgüte nachweisen. Elektrische Haushaltgeräte sind grundsätzlich nur in der Küche zu betreiben.
14. Mitgebrachte Fahrräder dürfen nur im dafür bereitgestellten Fahrradraum untergebracht werden. Ein Fahrradraumschlüssel ist gegen Unterschrift bei der Rezeption erhältlich. Der Vermieter haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder Schäden usw. am eingestellten Fahrrad.
15. **Das Rauchen in den Wohneinheiten und in den Gemeinschaftsräumen der Wohnunterkunft ist strengstens untersagt.**
16. Der Aufenthalt auf dem Balkon ist unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen gestattet. Auf Rücksichtnahme bezüglich der Lautstärke gegenüber Mitbewohnern ist unbedingt zu achten.
17. Beim Verlassen der Wohneinheit sind alle stromführenden Geräte abzuschalten, die Wohneinheit aufzuräumen und abzuschließen.
18. Bei Abreise sind bis zum Unterrichts-/Ausbildungsbeginn Zimmer/Wohneinheiten zu säubern und aufzuräumen. Die Abfälle sind zu entsorgen. Das Herauswerfen von Müll und anderen Gegenständen aus Fenstern und Balkonen ist untersagt. Weiterführende schriftliche Hinweise des Personals sind zu befolgen.
19. Der gegenseitige Besuch von Mitbewohnern sowie die Anwesenheit von Gästen ist täglich von 8.00 Uhr bis 21.30 Uhr möglich.
20. Die Übernachtung fremder Personen ist verboten. Eine Weitergabe des Platzes in der Wohnunterkunft ist nicht gestattet und wird zur Anzeige gebracht.
21. Bei Havarien, Stromausfall oder Störungen anderer Art, einschließlich Vorfällen durch Dritte Personen, ist das Personal umgehend zu verständigen. Bei festgestellter Gefahr (z. B. Brand) sind alle Hausbewohner durch auslösen der Alarmanlage im Treppenaufgang zu alarmieren. Das Gebäude ist dann umgehend zu räumen. Als Stell- und Sammelplatz ist der Parkplatz vor der Wohnunterkunft vorgesehen.
22. Das Abstellen und Parken von PKW/Kräder usw. hat nur auf den dafür gekennzeichneten Parkflächen zu erfolgen.
23. Das Hausrecht gegenüber allen Besuchern des Mieters übt der Vermieter oder einer seiner Beauftragten aus.

**Gültig ab 01.08.2013**